

## ARTIKEL 35

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

(2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.

(3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Im Artikel 35 werden das Grundrecht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie wesentliche Garantien dieses Grundrechts geregelt.

1. *Das Grundrecht der Bürger auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft entspricht dem humanistischen Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik.* Es ist eine wesentliche Konsequenz des Verfassungsgrundsatzes, wonach der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der Gesellschaft und ihres Staates steht (vgl. Artikel 2 Absatz 1). Die gesamte Gesundheits- und Sozialpolitik des sozialistischen Staates bringt die Sorge um den Menschen zum Ausdruck. In der sozialistischen Gesellschaft dient der Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung des Menschen, der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude.

Dagegen beschränkt sich der Gesundheitsschutz im Kapitalismus bestenfalls auf die Reproduktion der menschlichen Arbeitskraft. Die Bemühungen progressiver Kräfte um einen aktiven Gesundheitsschutz scheitern an den durch die Ausbeutungsverhältnisse bedingten Arbeits- und Lebensbedingungen; hervorragende Leistungen von Wissenschaftlern und Ärzten vermögen nichts daran zu ändern, daß ein wirksamer Gesundheits- und Arbeitsschutz, besonders